Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 7 (1921)

Heft: 38

**Artikel:** Bemerkungen zu einem Kreisschreiben

Autor: D.Sch.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-536257

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

betont, daß es die größte Torheit wäre, die ganze Namengebung dem Schüler auf einsmal bieten zu wollen. Der Schüler lernt davon vornezu nur so viel, als er eben braucht und ev. auch der Lehrer mit ihm; mithin in der 1. Tonart nur 7 Tonworte. In jeder folgenden neuen Tonart kommt nur 1 neues Tonwort hinzu. In diesem Ausmaße lernen das alle Kinder, auch 6sund 7-jährige, spielend leicht. Diese Eiß'schen "Tonworte" tragen später ungeahnt viel zum richtigen Tressen bei. Der Wechsel der

Bokale und Konsonanten in ihrer planmäßisgen Anordnung wirkt geradezu suggestiv, so daß man wirklich staunt. Schulkinder sangen mir nach 30 Stunden Unterricht schon beliebige Seiten aus dem römischen Grabualbuch (Ausgabe Medizaea auf 5 Linien; bei Pustet in Regensburg) in den Koten nahezu sehlerlos vom Blatte. Es gibt keine Gesangmethode auf der ganzen Welt, welche in derselben Zeit dieses Resultat, ja auch nur ein ähnliches erreichte. (Schuß solgt.)

## Bemerkungen zu einem Kreisschreiben.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern erließ im Juli 1921 ein Kreisschreiben, worin er verschiedene Strafarten verurteilt.

1. Das Sitenlassen der Kinder wird als verwerslich bezeichnet. Wenn unter Sitenslassen der Schüler das beabsichtigte "Nichtsnachbringen" gemeint ist, dann ist diese Strafe nicht nur verwerslich, sondern ein trauriges, elendes Erziehungsmittel. Ein Lehrer, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, wird solch gewissenlose Strafmittel nicht anwenden!

Ist unter "Sigenlassen" das Sigen auf dem Boden gemeint, dann wird die Theorie diese Strase unter allen Umständen abslehnen, die Praxis sie in einigen wenigen Fällen als berechtigt halten.

Ist unter "Sigenlassen" das Nichtnach= rücken in eine andere Klasse gemeint? Kaum. Zwei Fälle aus dem Schulleben:

Da habe ich einen Schüler mit wenig Talent. Er kann und kann in der vierten Klasse nicht nachkommen, tropdem sich Lehrer und Eltern alle Mühe geben. Es sehlt dem Kinde was. Sein Geist ist noch nicht genügend entwickelt, um all die schweren Sachen aufzusassen. Der Lehrer sieht, in einem Jahre wird das Kind wahrscheinlich nachkommen. Erweise ich dem Kinde nun einen größern Dienst, wenn ich es nochmals in der gleichen Klasse behalte, wo es mit Gewinn alles wiederholen wird, oder wenn ich es in die solgende Stuse steigen lasse, wo es ohne Gewinn arbeiten wird?

Kann ein solches Kind nicht steigen, dann ist dies für den Kleinen keine Unehre. Es sollen dann aber auch die Eltern und Lehrer und Schulfreunde ihn mit gebührender Rücksicht behandeln, ihn nicht auslachen, nicht strafen und nicht "hänseln". Diesem "Nichtsteigenkönnen" muß der Charakter der Strafe genommen werden. Ist dies mög-

lich, dann wird manches Kind weniger weisnen und bei richtiger Auftlärung und Beshandlung begreifen, daß es besser ist, nochsmals in der gleichen Klasse zu verbleiben. Nebenbei ein Gedanke: Kinder, deren Geist in den oberen Klassen dem Unterrichte nicht mehr zu folgen vermag, deren Geist einsach zurückgeblieben ist, sollten aus der Klasse entlassen werden und ein Jahr daheim bleisben können, um dann im nächsten Schulsjahr die gleiche Klasse zu wiederholen! (Aber kommt es dem Alter nach zwei Jahre in Kückstand. D. Sch.)

Einen Schüler dagegen, der das ganze Jahr mit größtem Unsleiße die Schule bessuchte, sollte ich am Ende des Jahres nicht sitzen lassen dürsen? Dieser Faulenzer versdient ein gehöriges Denkzeichen, er verdient diese Strafe! Oder wer von Praktikern ist anderer Meinung?

Was die andern, im Rundschreiben erswähnten Strafen anbetrifft, so darf man füglich sagen: "Ein vernünftiger Lehrer

wendet sie nicht an!"

Ein Bedenken bei öffentlicher Bekanntmachung solcher Verordnungen kann ich
nicht unterdrücken: Wer bürgt mir dafür,
daß nun nicht eines Tages ein unvernünftiger Vater mir ins Schulzimmer rennt,
die Verordnung in der Hand und mir, der
ich es doch mit den Kleinen so gut meine,
den Text so recht nach grobianischer Art
liest? Wer will es ihm verargen? Niemand!
Hat er recht? Das Blatt in seiner Hand
sat er recht? Das Blatt in seiner Pand
sat es: "Er hat recht!" Und der Lehrer?
Und die Achtung, die Erziehung? F. St.

(Wir vermögen dieses Bedenken des versehrten Einsenders nicht zu teilen. Jede Verordnung, jedes Gesetz findet oft eine unvernünftige Auslegung, daran ist aber nicht die Verordnung schuld. D. Sch.)